

Beschluss

des Stadtrates

gefasst in öffentlicher Sitzung

Bauleitplanung;

**Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl.Nrn. 781, 781/5, 767, 267 und 2887 im Bereich südlich des Fünfknopfturmes und östlich der ehemaligen Hölzlestraße und der Hohen Buchleuthe in Kaufbeuren
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

1. Der Bericht des Bau- und Umweltreferates vom 10.12.2018 dient zur Kenntnis.
2. Dem Antrag des Grundstückseigentümers vom 15.11.2018 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

Der Grundstückseigentümer übernimmt sämtliche ursächliche Kosten und sonstigen Aufwendungen des Vorhabens insbesondere zur Sicherung der mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele. Dies betrifft insbesondere Planungskosten, Erschließungskosten, Flächenabtretungen, Herstellungskosten ursächlicher sozialer Infrastruktur sowie die Einhaltung eventueller Bindungen zu gefördertem Wohnungsbau.

3. Hinsichtlich der weiteren Planungsentwicklung formuliert der Stadtrat folgende weitere Voraussetzungen:

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich zur Weiterentwicklung der Planung in Abstimmung mit dem Gestaltungsbeirat der Stadt nach Maßgabe der Vorschläge C und zur Umsetzung des sich daraus ergebenden städtebaulichen Ergebnisses. Die Honorare der Beiratsmitglieder übernimmt der Vorhabenträger.

Grundstückseigentümer finanziert Grunderwerb, Planung und Bau einer maschinellen Anbindung des Areals an die Altstadt voraussichtlich südlich des Hirschkellers, soweit nicht Städtebauförderungsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die Stadt stellt die hierfür erforderlichen Förderanträge. Der Stadtrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass beim Einsatz von Städtebauförderungsmitteln in der Regel ein kommunaler Eigenanteil von 40% der förderfähigen Kosten zu leisten ist. Die Entwurfsplanung für diese Anbindung ist vom Stadtrat zu genehmigen und die Umsetzung durch geeignete städtebauliche Verträge zu sichern.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist vor Bekanntmachung im Amtsblatt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und vor Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

6. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Grundstückseigentümer Verhandlungen über den Abschluss städtebaulicher Verträge über Flächenabtretungen, Erschließungskosten, Herstellungskosten ursächlicher sozialer Infrastruktur, sowie die Einhaltung eventueller Bindungen zu gefördertem Wohnungsbau zu führen; städtebauliche Verträge sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Jastimmen: 26

Neinstimmen: 13

Anwesend: 39

Originalbeschluss an 402 (über den Referatsleiter)

Kaufbeuren, 18.12.2018

Stefan Bosse
Oberbürgermeister